

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. September 1918.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: Bucheckern betreffend.

## Verordnung.

(Vom 14. September 1918.)

Bucheckern betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 987) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Ministerien des Innern und der Finanzen.

### § 2.

Die Gemeinden, in welchen ein Anfall von Bucheckern zu erwarten ist, haben örtliche Abnahmestellen (Sammelstellen) zu errichten; mehrere Gemeinden können sich zum Betrieb einer gemeinsamen örtlichen Abnahmestelle (Sammelstelle) zusammenschließen. Erforderlichenfalls bestimmt das Forstamt, dem die Waldungen in der Gemeinde forstpolizeilich unterstehen, im Benehmen mit dem Bezirksamt, in welchen Gemeinden oder für welche Gemeinden gemeinsam die Errichtung örtlicher Abnahmestellen stattzufinden hat.

### § 3.

Die örtlichen Abnahmestellen haben die bei ihnen abgegebenen Bucheckern nach den Weisungen der Landesabnahmestelle oder ihrer Beauftragten abzuliefern. Landesabnahmestelle ist die Landesfeststelle.

Die örtlichen Abnahmestellen führen ein Verzeichnis, aus welchem die Namen der Ablieferer, die von ihnen abgelieferten Mengen sowie der ausbezahlte Sammellohn zu ersehen sind. Auch ist in dem Verzeichnis zu vermerken, ob dem Ablieferer eine Bescheinigung nach Muster A oder nach Muster B (§ 6 dieser Verordnung) ausgestellt wurde.